



Tel.: 05382 / 907666
 E-Mail: buero@gs-badgandersheim.de
 Internet: www.gs-badgandersheim.de

Bürozeiten: Montag - Freitag
 07.30 - 08.30 Uhr und
 10.30 - 11.30 Uhr

Bad Gandersheim, den 15.02.2021

Nachweis gemäß §20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (Masernimpfung)

Liebe Eltern,

wir benötigen einen Nachweis, ob bei Ihrem Kind ein ausreichender, den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes genügender, Masernschutz vorliegt.

Es müssen 2 Masernimpfungen nachgewiesen werden.
 Wir bitten Sie um Vorlage eines Nachweises beim Klassenlehrer.

Mögliche Nachweise

Impfausweis

Nr.	Impfdatum	Impfstoff	M	A	K	N	S	M	S	B	sonstige	Bemerkungen
01.10.2002	01.10.2002	MMII	X	X	X	X	X	X				B. Müller
02.10.2002	02.10.2002	MMII	X	X	X	X	X	X				B. Müller
03.10.2002	03.10.2002	MMII	X	X	X	X	X	X				B. Müller
04.10.2002	04.10.2002	MMII	X	X	X	X	X	X				B. Müller
05.10.2002	05.10.2002	MMII	X	X	X	X	X	X				B. Müller
06.10.2002	06.10.2002	MMII	X	X	X	X	X	X				B. Müller
07.10.2002	07.10.2002	MMII	X	X	X	X	X	X				B. Müller
08.10.2002	08.10.2002	MMII	X	X	X	X	X	X				B. Müller

Bescheinigungen

Ärztliche Bescheinigung
 Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname: _____ Familienname: _____
 Adresse: _____

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, afterverantwortlicher, das bestmögliche gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 1. Lebensjahr)
 1 Masernschutzimpfung (als Kind bis zum 2. Lebensjahr)
 Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masernimpfung:

Es liegt eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vor,
 aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

www.infektionsschutz.de - Dr. Heiner Karch, Leiter des Infektionsschutzamtes, Bonn 05541/266-3333

Bescheinigung staatlicher Stelle
 Bescheinigung einer Einrichtung,
 der ein Nachweis vorgelegt wurde

Bitte beachten Sie:
 Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Bescheinigungen gebührenpflichtig sind (Gebührenordnung für Ärzte, GOÄ) und die Kosten nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung erstattet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.masernschutz.de, bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt oder bei Ihrem Arzt.

Mit freundlichem Gruß

(Rektorin)